



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Zahl: 612/1/2026-2
(Bei Eingaben bitte Zahl anführen)

Betreff:
Auflassung von öffentlichem Gut

Auskünfte: Fr. Auer
Telefon: (04267) 220 / 12
Telefax: (04267) 220 / 10
E-Mail: anja.auer@ktn.gde.at

Metnitz, 19.08.2026

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 13.08.2026, Zl.: 004-1/2026-25, mit welcher Flächen aus der EZ 417, KG 74301 Feistritz, gegen Kostenersatz als öffentliches Gut aufgelassen werden und der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Gemäß den §§ 2,3,5 und 6 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/2017 in der Fassung LGBl. Nr. 98/2024, in Verbindung mit der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

a) Bei den, in der Vermessungsurkunde der Vermessung Raspotnig, GZ: 1681/26 vom 16.03.2026, dargestellten Trennstücken

- Trennstück 1 im Ausmaß von 451 m², welches der EZ 148, KG 74301 Feistritz und
- Trennstück 2 im Ausmaß von 538 m², welches der EZ 444, KG 74301 Feistritz

zugeführt wird, wird der Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

b) Als Kostenersatz wird ein Betrag von € 3,00/m² festgelegt.

§ 2

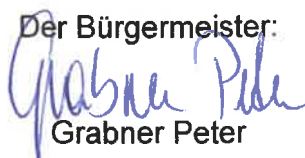
a) Beim Grundstück Nr. 5738, KG 74301 Feistritz, EZ 417, im Ausmaß von 1.439 m², wird der Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und der EZ 444, KG 74301 Feistritz übertragen.

b) Als Kostenersatz wird ein Betrag von € 3,00/m² festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:


Grabner Peter

Angeschlagen am: 19. AUG. 2026 *KN*

Abgenommen am: _____